

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 16. Dezember 2014

926

|         |    |        |     |
|---------|----|--------|-----|
| GRG NR. | 12 | EA 114 | 311 |
|---------|----|--------|-----|

### **Einfache Anfrage von Hermann Lei und Urs Martin vom 5. November 2014 „HarmoS-Vorbehalte an die EDK?“**

#### **Beantwortung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

#### **Frage 1**

In Umsetzung des Beschlusses der Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat das Generalsekretariat EDK alle Kantone (HarmoS- und Nicht-HarmoS-Kantone) mit Schreiben vom 17. September 2014 dazu eingeladen, bis Ende Dezember 2014 einen Fragebogen zum Stand der Harmonisierung der verfassungsmässigen Eckwerte von Art. 62 Abs. 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) zu beantworten. Diese vom Schweizer Stimmvolk mit einem Ja-Stimmenanteil von 85.6 % im Jahr 2006 angenommene Verfassungsbestimmung macht den Kantonen Vorgaben zur Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen. Die EDK hat sich zum Ziel gesetzt, dem Bund bis Mitte 2015 einen entsprechenden Bilanz-Bericht zu unterbreiten. Als Nicht-HarmoS-Kanton beteiligt sich der Kanton Thurgau an dieser Erhebung, bei der es im Kern nicht um eine Stellungnahme zum HarmoS-Konkordat, sondern um eine aus föderaler Sicht wichtige Bilanz zum Umsetzungsstand von Art. 64 Abs. 4 BV geht. Auf diesem Weg soll insbesondere auch verhindert werden, dass der Bund entsprechende Bestimmungen erlässt.

#### **Frage 2**

Die Stellungnahme zu Handen der EDK liegt bei.

**Frage 3**

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist (Art. 3 BV). Es kann daher nicht Aufgabe des Thurgauer Regierungsrates sein, die Haltung des Kantons Zug zu beurteilen und zu werten. Unter der Frage 1 ist dargelegt, aus welchen Gründen der Regierungsrat zu den Fragen im Rahmen der Bilanzierung zu Art. 62 Abs. 4 BV Stellung nimmt.

Der Präsident des Regierungsrates

*Dr. Claudius Graf-Schelling*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*

Beilage:

Stellungnahme des Regierungsrates zuhanden der EDK vom 16. Dezember 2014